

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH  
Dr. Gero Fischer,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

**AUS DEM INHALT:**

Seite 93

Univ.-Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers, Augsburg  
Vermögensbetreuungsvertrag, graue Vermögens-  
verwaltung und Zweitberatung  
- Vertragstypen zwischen klassischer Anlageberatung  
und Vermögensverwaltung -

Seite 102

Rechtsanwalt Dr. Robert Müller, London  
Grundlagen, Dokumentation und rechtliche  
Einordnung islamischer Zertifikate (Sukuk)

Seite 112

BGH, 23.10.2007

Zur Darlegungs- und Beweislast für die Inanspruch-  
nahme eines Kreditinstituts auf Schadensersatz wegen  
Verletzung eines Vermögensverwaltungsvertrages

Seite 115

BGH, 6.11.2007

Nachweispflicht des Darlehensnehmers für die Ursäch-  
lichkeit des Verstoßes gegen die Widerrufsbelehrungs-  
pflicht auch bei nicht wirksam zustande gekommenem  
Kaufvertrag

Seite 124

BGH, 3.12.2007

Zulässigkeit eines Musterfeststellungsantrags nur im  
ersten Rechtszug; Zurückweisung bei Entscheidungs-  
reife des Hauptsacheverfahrens

Seite 138

Deutsche Rechtspolitik aktuell

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers, Augsburg

Vermögensbetreuungsvertrag, graue Vermögensverwaltung und Zweitberatung  
- Vertragstypen zwischen klassischer Anlageberatung und Vermögensverwaltung - 93

Rechtsanwalt Dr. Robert Müller, London

Grundlagen, Dokumentation und rechtliche Einordnung islamischer Zertifikate (Sukuk) 102

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

EuGH 21.11.2007 Zur zeitlichen Begrenzung des Rücktrittsrechts nach Art. 5 Richtlinie 85/577/EWG (Haustürgeschäfte-Richtlinie) durch den nationalen Gesetzgeber; Schlussanträge des EuGH-Generalanwalts 109

Bundesgerichtshof 23.10.2007 Verteilung der Darlegungslast in dem mit einer Bank geführten Rechtsstreit wegen behaupteter Verletzung der Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag 112

Bundesgerichtshof 6.11.2007 Zu den Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs des Erwerbers eines Appartements gegen die finanzierende Bank wegen eines widerleglich vermuteten Wissensvorsprungs über die Höhe des erzielbaren Mietzinses; zur Beweislast des Darlehensnehmers, der gegen die kreditgebende Bank einen Schadensersatzanspruch wegen unterbliebener Widerrufsbelehrung geltend macht 115

Bundesgerichtshof 20.11.2007 Zur Tilgung eines endfälligen Kredits aus einer Kapitallebensversicherung 121

OLG München 13.11.2007 Keine Anwendbarkeit von Nr. 14 Abs. 2 Satz 2 AGB-Banken bei einer Nur-Verpfändungserklärung zu Gunsten einer Drittschuld 122

#### **Gesellschaftsrecht**

Bundesgerichtshof 3.12.2007 Verfahrensrechtliche Behandlung eines Musterfeststellungsantrags nach erstinstanzlicher Abweisung der Klage im Hauptsacheverfahren 124

Kammergericht 31.10.2007 Zur Unzulässigkeit eines Antrags im Spruchstellenverfahren bei nicht fristgerechtem Nachweis der Aktionärs-eigenschaft 125

LG München I 22.11.2007 Keine Anfechtung der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Begründung, die Wahl verstoße gegen den Deutschen Corporate Governance Kodex (hier: Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder) 130

## Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesverfassungs- 14.11.2007  
gericht

Zur Verletzung von Verfahrensgrundrechten im Insol- 134  
venzverfahren anlässlich der Entscheidung über ein ge-  
gen den Rechtspfleger gestelltes Ablehnungsgesuch

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 27.9.2007

Zur Ordnungsmäßigkeit der Verteilung von Kabelan- 137  
schlusskosten nach Miteigentumsanteilen

## Dokumentation

Deutsche Rechtspolitik aktuell 1. Geplante Neuregelung des Verbots der Vereinbarung 138  
von Erfolgshonoraren; 2. Bekämpfung unerlaubter Telefon-  
werbung; 3. Räuberische Aktionäre; 4. Risikobegrenzungs-  
gesetz – Stellungnahme des Bundesrates; 5. Übertragung  
von Kreditforderungen; 6. Umsetzungsfahrplan der Aktio-  
närsrichtlinie in nationales Recht; 7. Public Corporate Go-  
vernance; 8. Transparentere Gestaltung des Insolvenz-  
rechts

2. WM-Lehrgang

# Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

6 Unterrichtseinheiten (berufsbegleitend donnerstags bis samstags) von Februar 2008 bis Juni 2008

WM Seminare



WM Seminare -- Tel.069/2732-162 -- [www.wm-seminare.com](http://www.wm-seminare.com)



Beck Seminare

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mülbart, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg  
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: [a.lange@wmrecht.com](mailto:a.lange@wmrecht.com); Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: [m.diakite@wmrecht.com](mailto:m.diakite@wmrecht.com); Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: [e.vykoukal@wmrecht.com](mailto:e.vykoukal@wmrecht.com)  
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: [j.zinke@wmrecht.com](mailto:j.zinke@wmrecht.com); Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 77,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,10) + € 6,95 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,45 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 8,45 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser das Recht, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV